

JUGENDORDNUNG des Weimarer FFC e. V. vom 19.07.2012

§1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Weimarer FFC e.V. sind alle weiblichen und männlichen jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des Weimarer FFC e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des Weimarer FFC e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit,
- die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- die Pflege der internationalen Verständigung.

§3

Organe

Organe der Jugend des Weimarer FFC e.V. sind

der Vereinsjugendtag,
der Vereinsjugendausschuss

§4

Vereinsjugendtag

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Weimarer FFC e.V. und bestehen aus allen Mitgliedern der Jugend.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- die Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters/der Jugendleiterin,
- die Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- Neuwahlen,
- die Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(2) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Einladung einberufen.

(3) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

(4) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(5) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5

Vereinsjugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

dem Jugendleiter/der Jugendleiterin, ihrem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin und einem Jugendsprecher/einer Jugendsprecherin.

(2) Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Mitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

(3) Der Jugendleiter/Die Jugendleiterin ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

(4) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, wobei der Stellvertreter/die Stellvertreterin sowie der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.

(6) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(7) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(8) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel.

(9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

**§6
Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampf - bzw. Spielordnung des Thüringer Fußball-Verbandes (TFV).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

**§7
Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

beschlossen am: 19.07.2012

.....
Unterschrift Jugendleiter/in

.....
Unterschrift Stellvertreter/in

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen